

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Unterstadt 9 · 35423 Lich

Herr

Kreistagsvorsitzenden

Karl-Heinz Funck

Riversplatz 1 – 9

35394 Gießen

Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 0988/2019 (Richtlinie zur Reaktivierung der Ortskerne im Landkreis Gießen)

Gießen, 19. Juni 2019

FDP-Kreistagsfraktion Gießen
Unterstadt 9
35423 Lich

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 – 61 04 508
harald.scherer@ghb-partner.de

Dennis Pucher
stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 – 50 694 698
pucher@denk-strukturen.de

Wolfgang Greilich
Kreistagsabgeordneter

Cornelia Maykemper
Kreistagsabgeordnete

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die Fraktion der Freien Demokraten im Gießener Kreistag stellt zur Vorlage 0988/2019 folgenden Änderungsantrag:

Der Entwurf für die Richtlinie zur Vitalisierung der Ortskerne im Landkreis Gießen wird wie folgt geändert:

- Ziff. 2.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zuwendungsfähig ist jede Maßnahme, durch die neuer Wohnraum geschaffen wird, insbesondere die Sanierung und Modernisierung sowie der Aus- oder Umbau von Wohngebäuden, Scheunen und Nebengebäuden, die aus städtebaulichen Gründen erhaltenswert sind.

Zuwendungsfähig sind darüber hinaus auch Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert eines Gebäudes nachhaltig erhöhen und das städtebauliche Erscheinungsbild verbessern.“

- Ziff. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ist über die Kommune, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll, an den Landkreis Gießen, Fachdienst Bauaufsicht, Wohnbauförderung, zu stellen.

Dem Antrag sind vom Antragsteller folgende Unterlagen beizufügen:

- a) amtlicher Lageplan;
- b) detaillierte Projektbeschreibung;
- c) Bauzeichnungen (Vorentwurf), Maßstab mindestens 1:200;

- d) Berechnung der neu herzustellenden Wohnflächen/der Sanierungs- und Modernisierungsflächen;
- e) soweit erforderlich: Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung;
- f) Nutzungskonzept;
- g) Finanzierungskonzept.

Die betroffene Kommune soll den Antrag mit einer zustimmenden oder ablehnenden Stellungnahme versehen.“

- Ziff. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis Gießen legt jeden Förderantrag nebst Anlagen der Gesellschaft Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen mbH (SWS GmbH) zur Stellungnahme vor.

Über die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises Gießen durch Bewilligungsbescheid unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der jeweiligen Kommune und der SWS GmbH nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.“

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen


Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender